

Versicherungsvorschlag vom 15. Januar 2021

für
Frau
Maria Mustermann
Bingumgaster Str. 1
26789 Leer Ostfriesland

Überreicht durch:
Allianz Rüländer OHG
Hauptkanal links 42
26871 Papenburg

Tel.: 04961/98 99 -0
Fax: 04961/98 99 -66

E-Mail: agentur.ruelander@allianz.de
Homepage: www.allianz-ruelander.de

Firmen Bauleistungsversicherung

Versicherte Risiken

Gebäude-Neubau: Bingumgaster Str. 1
26789 Leer Ostfriesland
Bingum

Art des Gebäudes: Wohngebäude
Baubeginn: 01.05.2021
Bauende (voraussichtl.): 30.04.2022

Versicherungssumme / Baukosten (vorläufig): 250.000 EUR
(mit MwSt.)

Zusätzlich sind mitversichert und in der Versicherungssumme bereits enthalten:

- Gebäudegebundene Fotovoltaik-/Solaranlagen	25.000 EUR
- Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen	0 EUR
- Datenverarbeitungsanlagen und Anlagen der Bild- und Tontechnik	0 EUR
- Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert	0 EUR
- sonstige Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen	25.000 EUR
- besondere nutzungsspezifische Anlagen (z.B. Großküchentechnik, automatische Warentransportanlagen)	0 EUR

Selbstbeteiligungen

Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 500 EUR

Deckungsumfang

Mitversicherung von zusätzlichen Kosten auf erstes Risiko :

- Baugrund und Bodenmassen	bis zu	10.000 EUR
- Schadensuchkosten	bis zu	10.000 EUR
- Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe	bis zu	10.000 EUR
- Zusätzliche Aufräumungskosten im Totalschadenfall	bis zu	10.000 EUR
- Beschleunigungskosten	bis zu	10.000 EUR
- Kosten für Eil-, Express- und Luftfrachten	bis zu	10.000 EUR
- Bauschild / Bautafel	bis zu	2.500 EUR
- Reparaturkosten an fremden Sachen	bis zu	10.000 EUR
- Hotel- und Einlagerungskosten	bis zu	10.000 EUR
- Mietausfall	bis zu	10.000 EUR
- Bewegungskosten für nicht versicherte Sachen	bis zu	10.000 EUR

Mitversichert gilt:

- Schäden durch Grundwasser, das nicht durch Gewässer beeinflusst wird
- Schäden durch Hochwasser und / oder gewässerbeeinflusstes Grundwasser
- Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Sachen
- Glasschäden bis Bauende
- Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel, auch an fertiggestellten Teilen von Gebäuden

Versicherungsvorschlag vom 15. Januar 2021

für
Frau
Maria Mustermann
Bingumgaster Str. 1
26789 Leer Ostfriesland

Überreicht durch:
Allianz Rüländer OHG
Hauptkanal links 42
26871 Papenburg

Tel.: 04961/98 99 -0
Fax: 04961/98 99 -66

E-Mail: agentur.ruelander@allianz.de
Homepage: www.allianz-ruelander.de

- Erweiterte Nachhaftung für 12 Monate

Besondere Vereinbarungen

Teilwiedereinschluss für Schäden durch Terrorakte

Vereinbart ist der Teilwiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Versicherungsvorschlags versicherten Gefahren und Schäden. Hierfür gilt eine Jahreshöchstentschädigung in Höhe der Versicherungssumme, maximal jedoch 25 Mio. EUR sowie eine Selbstbeteiligung von 1 % der Jahreshöchstentschädigung.

Vertragsdauer: bis voraussichtlich 30.04.2022

Zahlungsperiode: Einmalbeitrag

Firmen Bauleistungsversicherung

589,05 EUR

Der ausgewiesene Bruttobeitrag berücksichtigt die derzeit gültige Versicherungsteuer in Höhe von 94,05 EUR.

Der Vorschlag ist unverbindlich. Die Allianz behält sich die Prüfung des Risikos vor. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Hochwasser-Risiko.

Der Vorschlag berücksichtigt die individuelle Risikosituation.

Dem Vorschlag liegen folgende Versicherungsbedingungen sowie die im Antrag aufgeführten Klauseln zugrunde:

- TV 400/06 - Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber - Allianz ABN 2014 - Fassung Januar 2014

für
Frau
Maria Mustermann
Bingumgaster Str. 1
26789 Leer Ostfriesland

Überreicht durch:
Allianz Rüländer OHG
Hauptkanal links 42
26871 Papenburg

Tel.: 04961/98 99 -0
Fax: 04961/98 99 -66

E-Mail: agentur.ruelander@allianz.de
Homepage: www.allianz-ruelander.de

Klauseln für Firmen Bauleistungsversicherung

Embargoklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Klausel AZ 5260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Abweichend von § 2 Nr. 4 c) Allianz ABN 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereintritte oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.
2. Ergänzend zu § 17 Nr. 1 a) Allianz ABN 2014 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
 - a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
 - b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 17 Allianz ABN 2014 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 18 Absatz 2 Allianz ABN 2014. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Sofern im Versicherungsschein vereinbart leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Gewässer und Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von ungewöhnlichem und außergewöhnlichem Hochwasser.

Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären, gelten als durch außergewöhnliches Hochwasser verursacht.

4. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Pegel:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.

Wurden Wasserstände oder Wassermengen nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Versicherungsvorschlag vom 15. Januar 2021

für
Frau
Maria Mustermann
Bingumgaster Str. 1
26789 Leer Ostfriesland

Überreicht durch:
Allianz Rüländer OHG
Hauptkanal links 42
26871 Papenburg

Tel.: 04961/98 99 -0
Fax: 04961/98 99 -66

E-Mail: agentur.ruelander@allianz.de
Homepage: www.allianz-ruelander.de

Pegel:

Nov. Dez. Jan. Feb. März Apr.
Mai Juni Juli Aug. Sep. Okt.

Wurden Wasserstände oder Wassermengen nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 20 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden.

6. Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 4 und 5 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war.

Klausel AZ 5290 Nachhaftung (erweiterte Deckung)

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß § 11 Allianz ABN 2014 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 12 Monaten Entschädigung für Schäden gemäß § 2 Allianz ABN 2014 an den versicherten Sachen,
 - a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
 - b) die während des Versicherungsschutzes gemäß § 11 Allianz ABN 2014 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Ergänzend zu § 7 Nr. 1b) Allianz ABN 2014 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.
4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - a) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Schäden an Altbauten.

Schäden durch Terrorakte

Versicherungsvorschlag vom 15. Januar 2021

für
Frau
Maria Mustermann
Bingumgaster Str. 1
26789 Leer Ostfriesland

Überreicht durch:
Allianz Rüländer OHG
Hauptkanal links 42
26871 Papenburg

Tel.: 04961/98 99 -0
Fax: 04961/98 99 -66

E-Mail: agentur.ruelander@allianz.de
Homepage: www.allianz-ruelander.de

1. Abweichend von den Bestimmungen über den Ausschluss von Schäden durch Terrorakte gemäß zweitem Absatz gelten, soweit jeweils vereinbart, Sachschäden oder daraus resultierende Betriebsunterbrechungs-/Ertragsausfallschäden im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden, nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2. Der Schaden muss sich durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf einem Versicherungsgrundstück/einer Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen und auswirken.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
 - a) Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
 - b) Schäden durch Ausfall von öffentlichen Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation);
Öffentliche Versorgungsleistung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.
 - c) Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden;
 - d) Schäden durch Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen;
 - e) Verfügung von hoher Hand.

4. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.

Die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung entspricht der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungssumme, maximal jedoch 25 Mio. Euro. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1 % der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so ist nur die höchste Selbstbeteiligung anzuwenden.

Erläuterungen zum Versicherungsvorschlag vom 15. Januar 2021

für
Frau
Maria Mustermann
Bingumgaster Str. 1
26789 Leer Ostfriesland

Überreicht durch:
Allianz Rüländer OHG
Hauptkanal links 42
26871 Papenburg

Tel.: 04961/98 99 -0
Fax: 04961/98 99 -66

E-Mail: agentur.ruelander@allianz.de
Homepage: www.allianz-ruelander.de

Firmen Bauleistungsversicherung für Gebäudeneubauten oder Um-/Anbauten

Warum brauchen Sie eine Bauleistungsversicherung?

Mit der Bauleistungsversicherung sichern Sie Ihr Baukapital. Sie ersetzt Kosten, die entstehen, um während der gesamten Baudauer unvorhergesehen eingetretene Beschädigungen oder Zerstörungen zu beheben. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung eines Hauptunternehmers oder die eines Subunternehmers betroffen ist, ob die Haftung dafür bei dem Bauherrn liegt oder bei einem der ausführenden Unternehmer.

Die besonderen Vorteile bei Abschluss einer Bauleistungsversicherung für den Bauherrn sind:

- eine gemeinsame Police für versicherte Risiken sowohl des Bauherrn, als auch der Bauunternehmer und Bauhandwerker.
- weitgehende Vermeidung von unangenehmen Auseinandersetzungen über Zuständigkeits- und Schuldfragen auf der Baustelle.
- unmittelbare Einflussnahme auf die Gestaltung des Versicherungsvertrages, wie z.B. die Festsetzung der Selbstbeteiligung im Schadenfall etc.

Was ist versichert?

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für den Roh- und Ausbau bis zur schlüsselfertigen Herstellung oder für den Umbau / die Sanierung des versicherten Gebäudes.
Nicht versichert sind Schäden am Altbau.

Mitversichert gelten Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener, versicherter Bestandteile und Glasschäden bis Bau-/Haftungsende, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich beantragt ist.

Ferner gelten zusätzlich auf Erstes Risiko mitversichert

- | | |
|---|----------------------|
| - Baugrund und Bodenmassen | bis zu 10.000,-- EUR |
| - Schadenssuchkosten | bis zu 10.000,-- EUR |
| - Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe | bis zu 10.000,-- EUR |
| - Zusätzliche Aufräumungskosten im Totalschadenfall | bis zu 10.000,-- EUR |
| - Beschleunigungskosten | bis zu 10.000,-- EUR |
| - Kosten für Eil-, Express- und Luftfrachten | bis zu 10.000,-- EUR |
| - Reparaturkosten an fremden Sachen | bis zu 10.000,-- EUR |
| - Hotel- und Einlagerungskosten | bis zu 10.000,-- EUR |
| - Mietausfall | bis zu 10.000,-- EUR |
| - Bewegungskosten für nicht versicherte Sachen | bis zu 10.000,-- EUR |
| - Bauschild / Bautafel | bis zu 2.500,-- EUR |
| - Bohrlochverfüllung bei Aufgabe der Erdwärmebohrung im Versicherungsfall | bis zu 5.000,-- EUR |

sofern nichts anderes vereinbart ist.

Zusätzlich können nach Vereinbarung versichert werden:

Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen; Datenverarbeitungsanlagen und Anlagen der Bild- und Tontechnik; Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert; sonstige Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen; besondere nutzungsspezifische Anlagen wie z.B. Bühnentechnik, Schwimmbadtechnik, Großküchentechnik, automatische Waren-/Aktentransportanlagen, Rohrpostanlagen, Tankstellen- und Waschanlagen.

Häufige Schadensursachen sind:

Erläuterungen zum Versicherungsvorschlag vom 15. Januar 2021

für
Frau
Maria Mustermann
Bingumgaster Str. 1
26789 Leer Ostfriesland

Überreicht durch:
Allianz Rüländer OHG
Hauptkanal links 42
26871 Papenburg

Tel.: 04961/98 99 -0
Fax: 04961/98 99 -66

E-Mail: agentur.ruelander@allianz.de
Homepage: www.allianz-ruelander.de

- höhere Gewalt, elementare Ereignisse
z.B. Vollaufen der Baugrube oder Auswaschen einer Betondecke durch ungewöhnliche oder außergewöhnliche Regenfälle;
- Handlungen unbekannter Personen
wie Sabotage an elektrischen Leitungen oder Diebstahl von eingebauten Bauteilen, vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen (Vandalismus);
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit
z.B. Beschädigung von Putz-, Maler- und Fußbodenarbeiten durch Offenlassen von Wasserhähnen;
- fehlerhafte Bauausführung; mangelnde Bauaufsicht, Materialfehler wie Deckeneinsturz durch Bruch einer Schalung, falsche Belastungsannahmen;

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme umfasst die Herstellungskosten aller Lieferungen und Leistungen (auch die als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände, der befestigten Außenanlagen und der Grundstückerschließung), den Wert von Baueigenleistungen und den Wert aller Zulieferungen, auch die des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, so wird die Versicherungssumme ohne Mehrwertsteuer gebildet.

Versicherungsort:

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist der bezeichnete Baustellenbereich einschließlich der dazugehörigen, auch räumlich getrennten Lagerplätze. Versicherungsschutz besteht auch auf dem Transportweg zwischen räumlich getrennten Bereichen.

Mögliche Ergänzungen des Versicherungsschutzes:

- Mitversicherung von „Altbauten“ (soweit an diesen Unterfangungen oder An- oder Umbauten ausgeführt werden):
 - gegen Einsturz oder
 - gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel, oder
 - gegen Sachschäden.
- Feuer-Rohbau-Versicherung während der Bauzeit über die Firmen-Immobilienversicherung.

Besondere Hinweise:

Da die Risiken aus der Gefahrtragung der ausführenden Firmen vom Versicherungsschutz erfasst sind, kann der Beitrag entsprechend dem Auftragnehmerwagnis und unter Berücksichtigung der Risikoanteile der Auftragnehmer auf diese umgelegt werden, sofern dies in den Vorbemerkungen zum Bauvertrag vereinbart ist.